Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF

Generalbevollmächtigter
P a t z l a f f, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Firma „*Landgericht Berlin*“
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

Groß-Berlin, den 28. Mai 2012

Ihr Aktenzeichen: 150 78/12
Ihre ungesetzlichen Zustellversuche vom 21.03. und 24.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen o. g. Zustellversuche ein. Dabei wurde zwei mal versucht Post, welche an eine juristische Person „Thomas Patzlaff“ adressiert war, bei mir zuzustellen. In beiden Fällen wurden die entsprechenden Briefe in meinen Briefkasten eingelegt.
Im zweiten Fall wurde ich von der zustellenden Person gefragt, ob ich der Empfänger, die juristische Person „Thomas Patzlaff“ bin. Nach dem ich erklärte, daß ich nicht die juristische Person „Thomas Patzlaff“ bin, wurde der Brief, in meiner Gegenwart in meinen Briefkasten eingelegt, an welchem keine entsprechende Bezeichnung ausgewiesen ist.

Auf meinen Hinweis, daß eine Zustellung ohne Prüfung der Personendaten und ohne Quittierung durch den adressierten Empfänger nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wurde mir erklärt, daß es neue gesetzliche Änderungen gäbe, wonach eines solche Zustellung neuerdings erlaubt sei. Die freudige Euphorie des Zustellers wollte ich nicht zerstören und habe ihn nicht darauf hingewiesen, daß es wohl unglaublich ist, das grundgesetzliche Rechte, mittels einfacher Gesetzgebung legal außer Kraft gesetzt werden können. Offenbar handelte es sich bei dem Zusteller um einen streng gläubigen Überzeugungstäter und mit solchen Menschen ist eine jede Darlegung von Hause aus fruchtlos.

Wie dem auch sei, hier liegen offenkundig erhebliche Fehler vor, welche einer Klärung bedürfen. Zunächst ist die als Empfänger ausgewiesene juristische Person „Thomas Patzlaff“ eine nicht mehr legal existierende Fiktion, welche von den Organen der „Drei Mächte“ oder in diesem Fall genauer von Organen der „Vierten Macht“, seiner Zeit der Sowjetunion, geschaffen wurde und heute von den Organen der „Drei Mächte“ weiter und das ausdrücklich gegen meinen Willen, mißbräuchlich genutzt wird. Eine Nutzung dieser juristischen Person „Thomas Patzlaff“ wurde von mir ausdrücklich untersagt. Entsprechende Bekanntmachungen wurden allen relevanten internationalen und auch

nationalen Stellen, urkundlich belegt, übermittelt. Einen wirksamen Widerspruch gab es bis heute nicht. An dieser Stelle verweise ich auf meine Veröffentlichungen unter:

http://die-natuerliche-foederation.org

Dort finden sich unter dem Punkt „Proklamationen von Selbstverwaltungen“ meine Dokumente, unter dem Verweis auf das Völkerrecht(s)subjekt

- Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -.

Als Folge der dort zu findenden Dokumente bin ich wieder ein proklamationsfähiger und selbstbestimmter Mensch. Ich bin damit aus dem Status „PERSONAL“ einer BRD oder eines „Berliner Senats“, sowie aus dem Status eines Kriegsgefangenen ausgestiegen. Zugleich bin ich seit dem ein international anerkanntes Völkerrecht(s)subjekt, welches über eine eigene Verfassung und eigene Gesetze verfügt. Dieser Status kann zwar, wie im Kriegsgefangenenlager BRD oder Berlin üblich, ignoriert werden aber dies ändert meine Status in keiner Weise. Daher wird von Organen der BRD oder des Berliner Senats grundsätzlich nur noch Gewalt in Anwendung gebracht, da Gesetze entweder nicht mehr nach recht(s)staatlichen Kriterien wirksam sind oder keine anwendbaren aber wirksamen Gesetze vorhanden sind.

Wegen der daraus bisher erwachsenen Menschenrecht(s)- und Kriegsverbrechen wurden bereits die „innerstaatlichen“ Recht(s)wege erschöpfend getestet und als nicht mehr wirksam erkannt. Daher gehen seit dem Oktober 2011 alles Sachen nach Den Haag, zum Internationalen Strafgerichtshof, wo selbst gegen das „Bundesverfassungsgericht“ und die „Bundesregierung“ bereits Anzeigen von mir anhängig sind.

Um zu klären, ob auch die Sache zu o. g. Aktenzeichen nach Den Haag zur Anzeige gebracht werden muß, bitte ich um Mitteilung, ob bei der zu erkennenden Adressierung tatsächlich ein Fehler aufgetreten ist, bzw. welche Person nun der angeschriebene Empfänger in der Tat ist. Wenn Sie mich als Mensch und analog zum BGB §1 ff als natürliche Person adressieren wollten, dann sollten Sie dies auch korrekt ausführen und das nach deutschem Recht, welches hier keinen Raum für Verwechselungen läßt.
Ich bin ein Mensch und als solches besitze ich einen Familiennamen und dieser muß unzweifelhaft und frei von der Möglichkeit einer Verwechselung auch als solcher ausgewiesen werden. Die richtige Schreibweise wäre dann: „P a t z l a f f, Thomas“, was jeden Zweifel beseitigen würde. Damit wäre sicher gestellt, daß ich als Mensch, mit all seinen Rechten, der gewünschte Empfänger Ihrer Scheiben wäre.

Sie hingegen haben aber eine juristische Person ohne Familienname adressiert, welche auch eine Firma sein könnte. Eine juristische Person / Firma hat aber keinen Anspruch auf Menschenrechte oder auf die Grundrechte nach GG. Hier greift einzig Handelsrecht, welches vermutlich für mich von Nachteil wäre, da mir damit bestimmte Rechte nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Zudem gibt es aktuell keine Firma „Thomas Patzlaff“ oder „Herr Thomas Patzlaff“ und somit geht Ihre Zustellung ins Leere.

Wenn Sie hingegen tatsächlich eine juristische Person adressieren wollten, dann kann es sich in meinem Fall nur um das Völkerrecht(s)subjekt – Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF – handeln, was aber dann eine andere Schreibweise erfordern würde. Allenfalls könnten Sie noch meinen, mich als - Generalbevollmächtigter - zu adressieren, was dann auch wieder eine juristische Person darstellen würde und ebenfalls im Adressfeld ausgewiesen sein müßte.

Erschwerend kommt hinzu, daß ich die Nutzung der juristischen Person „Thomas Patzlaff“ verboten und mit einer damit in Kraft tretenden Forderung belegt habe, welche

auch Ihren Vorgesetzten zur Kenntnis gelangt ist. Die Urkundsbeweise können sie, wie bereits weiter oben genannt, einsehen.

Zusätzlich weise ich darauf hin, daß mit den o. g. Zustellversuchen sowieso keine gerichtsverwertbare Zustellung hätte realisiert werden können. Eine Zustellabsicht gemäß Artikel 103 (1) GG ist nicht erkennbar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur dann gewahrt, wenn dem ordentlich adressierten Empfangsberechtigten persönlich und gegen Unterschrift das Dokument übergeben wird. Dabei sind vom Zusteller die Personendaten zu überprüfen. Eine Überprüfung muß dabei anhand von vorgelegten Personendokumenten erfolgen und kann nicht durch die Aufschrift am Briefkasten oder einfache Vermutung ersetzt werden.

> „Die Ersatzzustellung nach §181 ff ZPO, § 37 StPO etc. und die öffentliche Zustellung nach § 203 ff ZPO, § 40 StPO etc. enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicher stellen (vgl. gr. Kommentar zum GG, Mangold, Klein, Stark, 4. Auflage).“

Anders sieht die Sache natürlich aus, wenn Sie sich der Meinung eines Ihrer Richterkollegen anschließen, welcher am „Amtsgericht Tiergarten“ vor Zeugen erklärte, „Wen interessiert schon das Grundgesetz“!!!

Ist dies auch Ihre Auffassung????

Anders sieht die Sache auch dann aus, wenn Sie zu den „Wissenden“ gehören und Ihnen bekannt ist, daß das GG in Berlin überhaupt keine unmittelbare Anwendung finden darf. Hier sei auf die diesbezüglich letzte Erklärung der „Drei Mächte“ vom 8. Juni 1990 verwiesen, wo diese ausdrücklich bestärkten, daß „Berlin“ weiterhin kein konstitutiver Bestandteil einer „BRD“ sein darf. Dann ist Ihnen auch sicher klar, daß Berlin exterritorial zum Rechtsraum der „Drei Mächte“-Verwaltung BRD sich nur befinden kann und darf. Danach gilt hier ausschließlich das Kriegsrecht, vertreten durch die Organe der „Drei Mächte“, in diesem Fall der Berliner Senat, mit all seinen kollaborierenden Unterorganen, welche sich im Kriegszustand mit sich selbst als „Deutsche“ und allen anderen deutschen Bewohnern dieser Stadt befinden.

Damit hätten Sie dann, je nach Ihrem Glauben entweder die Möglichkeit Menschenrechtsverbrechen oder auch Kriegsverbrechen zu begehen. Eine Wahl haben Sie hingegen nicht in Hinblick auf die Frage Verfassungs-, Landes- oder Hochverrat, denn diese begehen Sie schon alleine durch Ihre Dienstzugehörigkeit, gegenüber dem deutschen Volk, zu dem Sie sich dann sicher nicht mehr zählen, denn es wäre doch in der Tat „verrückt“ gegen sich selbst Krieg zu führen oder?!

Bitte teilen Sie mir doch, aber bitte korrekt adressiert, Ihren Glaubensstatus mit. Als Hilfestellung und zur gegebenenfalls nötigen internationalen Strafverfolgung bitte ich Sie dazu auch die beigefügten Formulare zu nutzen.

Abschließend und aus formalen Gründen leider unabdingbar erkläre ich hiermit, daß mit diesem Schreiben keinerlei Anerkennung, in Welcher Art und Weise auch immer, verbunden ist. Damit wird kein Vertrag begründet, auch kein stillschweigender. Ausgenommen hiervon sind die Folgen der Rechtsbelehrung.
Der üblichen aber rechtswidrigen Auslegung als Einlassung, in Form eines unterstellten konkludenten Handeln, wird vorsorglich und ausdrücklich widersprochen. Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich zu Ihrer Information und zum Schutz meiner eigenen Interessen.

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch
Als natürliche Person.
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Anlagen:
- Rechtsbelehrung
- Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“
- Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“
- Formular „Sachstandserklärung“

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verloren die BRD und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Mit dem Formular „Sachstandserklärung“ ist ebenso zu verfahren.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrinnen zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden diese Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden zurück gesendet, so erklären alle an der Sache beteiligten Personen, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Das „Landgericht Berlin“ als Organ und Körperschaft des Berliner Senats der „Drei Mächte“ verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Millionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen. Für den Fall der Nichteinbringbarkeit haften alle beteiligten natürlichen Personen als Drittschuldner unmittelbar.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Die Beschwerde ist zu begründen und falls notwendig mit Unterlagen zu belegen.